Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
021/11

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Herr Rolf Heisch	82-2356	15.02.2011

1. Betreff: Wahl des Ersten Beigeordneten

2.

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	28.02.2011	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Gemeinderat wählt

Herrn _____

zum Ersten Beigeordneten und somit zum ständigen allgemeinen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. Die Bestellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum 01.04.2011, und gilt für eine Amtsperiode von acht Jahren.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 5. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 9 v. H. des Grundgehaltes gewährt.

Herr _____ wird somit zum weiteren Beigeordneten bestellt.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 4. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 7 v. H. des Grundgehalts gewährt.

Die den Beigeordneten zugewiesenen Dienstbereiche (Dezernate) bleiben unverändert.
Zukünftige Änderungen bleiben vorbehalten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
021/11

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Herr Rolf Heisch	82-2356	15.02.2011

Betreff: Wahl des Ersten Beigeordneten

Sachverhalt/Begründung:

Aus den gewählten Beigeordneten ist der Erste Beigeordnete zu wählen (Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2010; § 50 (2) GemO – zweistufiges Verfahren).

Der Erste Beigeordnete ist gemäß § 49 (4) GemO gleichzeitig der ständige allgemeine Stellvertreter der Oberbürgermeisterin. Der Gemeinderat wird gebeten, die Wahl zum Ersten Beigeordneten vorzunehmen. Für den Wahlmodus ist wiederum § 37 (7) der Gemeindeverordnung zu beachten.

Sowohl der Erste Beigeordnete als auch der weitere Beigeordnete sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre ab Amtsantritt.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes/Dienstrechtsreformgesetz (in der Fassung vom 09.11.2010). Danach sind die Beigeordneten in Gemeinden mit 50.001 bis 100.000 Einwohner nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfanges und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in folgende Besoldungsgruppen einzugruppieren:

Erster Beigeordneter	-	Besoldungsgruppe B 5
Weiterer Beigeordneter	-	Besoldungsgruppe B 4

Nach § 8 Absatz 1 und 2 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes beläuft sich die Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten auf 9 v. H. des festgesetzten Grundgehaltes.

Für die weiteren Beigeordneten kann eine Dienstaufwandsentschädigung bis zur Höhe von 7 v. H. des festgesetzten Grundgehaltes gewährt werden.

Die den Beigeordneten zugewiesenen Dienstbereiche (Dezernate) bleiben unverändert.

Dieter Eckert / Oliver Martini	-	Dezernat II
Dr. Christoph Jopen	-	Dezernat III

Zukünftige Änderungen der Dezernatsverteilung der Fachbereichsgliederung bleiben vorbehalten.